

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1858.

N. V. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 16. Febr. 1858, betreffend die Ertheilung eines Privilegiums auf die von Louis Beanché zu Paris erfindene Cigarrenmaschine für den Kaufmann Ernst Büchner zu Frankfurt a. M.

Auf Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Höchsten Befehl ist dem Kaufmann Ernst Büchner zu Frankfurt a. M. zum Verkauf der von Louis Beanché zu Paris erfundenen Cigarrenmaschine nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Fürstl. Ministerium niedergelegten Beschreibung und Zeichnung, ohne daß jedoch Jemand in der Benutzung etwa schon bekannter Theile beschränkt sein soll, ein Privilegium auf Fünf nach einander folgende Jahre von dato an für den Bereich des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, diese Cigarrenmaschine in den hiesigen Fürstl. Landen einzuführen und in Anwendung zu bringen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Ausführung und Anwendung der fragl. Erfindung im hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird. Auch wird die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstl. Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 16. Februar 1858.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.

Zeichn.

Berninger.

Zurückgeben in Rudolstadt den 13. März 1858.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesamm. XIX.

3